

A warm, golden-hour photograph of a family of four. A man with red hair and a beard is laughing heartily, holding a young boy on his shoulders. In the background, a woman in a blue shirt and a young girl are smiling. The scene is bathed in soft sunlight, creating a cozy and joyful atmosphere.

Ausgabe 12/2021

Informationen über Ihre Versicherung.

Europäische Reiseversicherung ERV
Postfach, 4002 Basel, +41 58 275 27 27
info@erv.ch, www.erv.ch

Informationen über Ihre Versicherung

Sehr geehrte Kundin
Sehr geehrter Kunde

Gerne informieren wir Sie über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Artikel 3 des Versicherungsvertragsgesetzes).

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Wer sind Ihre Vertragspartner?

Der Risikoträger für die vorliegende Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: Europäische Reiseversicherung (in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ERV genannt), eine Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, Postfach, CH-4002 Basel. Der Risikoträger für den Reiserechtsschutz ist: Coop Rechtschutz AG (in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen CRS genannt), Entfelderstrasse 2, 5001 Aarau.

Welches Recht bzw. Vertragsgrundlagen kommen zur Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden z.B. der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Bei Wohnsitz/Sitz des Versicherungsnehmers im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des Liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.

Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Die Ereignisse, bei deren Eintritt ERV zu einer Leistung verpflichtet ist, ergeben sich aus dem Versicherungsantrag, den entsprechenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und allfälligen Besonderen Bedingungen (BB).

Um welche Versicherung handelt es sich?

Bei Ihren Versicherungen handelt es sich grundsätzlich um Schadenversicherungen. Summenversicherungen werden in den Vertragsunterlagen (z.B. Antrag, Police, AVB) ausdrücklich als solche benannt.

Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?

Die Höhe bzw. die Höchstgrenze und die Art der Versicherungsleistungen sind dem Versicherungsantrag, der Police, den entsprechenden AVB oder den BB zu entnehmen. Gleiches gilt für allfällige Selbstbehalte und Wartefristen.

Wie hoch ist die geschuldete Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt vom gewählten Versicherungsschutz und den versicherten Risiken ab. Details zu der Prämie und den gesetzlichen Abgaben und Gebühren (z.B. eidgenössischer Stempel) sind der Offerte, dem Versicherungsantrag oder der Police bzw. der Prämienrechnung zu entnehmen. Wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, erstattet ERV die nicht verbrauchte Prämie gemäss den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zurück.

Welche Pflichten bestehen bei Vertragsabschluss?

Als Antragsteller ist der Versicherungsnehmer gemäss Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, die Antragsfragen (z.B. Geburtsdatum, Vorschäden) vollständig und richtig zu beantworten. Hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person beim Abschluss der Versicherung eine schriftlich oder in einer anderen Textform gestellte Frage unvollständig oder falsch beantwortet, so ist ERV berechtigt, innerhalb vier Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Vertrag zu kündigen. Wird der Vertrag durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese zurückgefordert werden.

Welche weiteren Pflichten haben Sie als Versicherungsnehmer bzw. haben die versicherten Personen?

Unter die wesentlichen Pflichten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:

- Tritt ein Schadenfall ein, ist dieser ERV unverzüglich zu melden, z.B. unter der 24-Stunden-Notrufnummer +41 848 801 803.
- Bei Abklärungen der ERV, so z.B. bei Abklärungen im Schadenfall, haben Versicherungsnehmer und versicherte Personen mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).
- Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).

Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsvertrag?

Der Vertrag beginnt und endet an dem im Versicherungsantrag und in der Police aufgeführten Datum. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt ERV ab dem darin festgesetzten Tag bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um 365 Tage, wenn nicht ein Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich oder in einer anderen Textform kündigt. Ist der Vertrag für weniger als 365 Tage abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Der Vertrag kann unter anderem durch Kündigung vorzeitig beendet werden

- nach einem Schadenfall, für den ERV Leistungen erbracht hat:
 - durch den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung;
 - durch ERV spätestens bei der Auszahlung; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung;
- bei Erhöhung der Prämien oder des Selbstbehals seitens ERV: durch den Versicherungsnehmer auf Ende des Versicherungsjahres, wenn er mit der Neuregelung nicht einverstanden ist. Vorbehalten bleiben behördlich vorgeschriebene Anpassungen (wie Änderung der Prämien, der Selbstbehalte, der Entschädigungsgrenzen, des Deckungsumfanges oder der Abgaben und Gebühren) bei gesetzlich geregelten Deckungen.

Wann besteht ein Widerrufsrecht?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Textform widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf ERV mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei kollektiven Personenversicherungen, vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Eine Jahresprämie/Einmalprämie bleibt dann geschuldet, wenn ein geschädigter Dritter gutgläubig Ansprüche gegenüber ERV geltend machen kann.

Weshalb und welche Personendaten werden bearbeitet?

Sämtliche personenbezogenen Daten werden gemäss der geltenden Datenschutzgesetzgebung bearbeitet. Verantwortliche für die Bearbeitung Ihrer Personendaten ist ERV.

In den Hinweisen zum Datenschutz unter www.erv.ch/datenschutz finden Sie weitere Informationen zu den Bearbeitungszwecken (z.B. Betrieb von Versicherungsgeschäften, Marketingaktivitäten, Tarifierung und individuelle Produkterstellung, Risikoprüfung sowie Abwicklung von Schadfällen, Empfänger im In- und Ausland sowie Ihre Rechte).

Welche Gebühren werden in Rechnung gestellt?

Bei Mahnungen und Betreibungen stellt ERV folgende Gebühren in Rechnung:

- Gebühr für eine gesetzliche Mahnung CHF 20.–,
- Gebühr für die Einleitung einer Betreibung (zuzüglich amtliche Betreibungs- und Gerichtskosten) CHF 50.–,
- Gebühr für die Löschung einer Betreibung CHF 80.– (die Löschung erfolgt nur, wenn alle Ausstände beglichen sind).

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

Single Trip

Ausgabe 01.2023

Übersicht der Versicherungsleistungen

Die Versicherung für eine einzelne Reise (max. 92 Tage). Es ist zu beachten, dass der Versicherungsschutz nur jene Leistungen und Versicherungssummen beinhaltet, welche aus der nachstehenden Übersicht hervorgehen. Massgebend bleiben in jedem Fall die Leistungen / Versicherungssummen der abgeschlossenen Versicherung.

Beschreibung der Versicherungsleistung	Versicherungssummen	
	Maximale Leistungssummen in CHF	
	Single Trip Einzel	Single Trip Upgrade
Geltungsbereich	weltweit, sofern nicht anderweitig erwähnt	
Selbstbehalt	kein Selbstbehalt fällig	
Annulierungskosten Die Reise kann nicht angetreten werden.	gemäss abgeschlossener Versicherung	–
SOS-Schutz Ereignisse während der Reise. Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital Medizinisch betreuter Nottransport/Repatriierung Such- und Bergungskosten Repatriierung im Todesfall Mehrkosten für Fortsetzung der Reise	unbegrenzt unbegrenzt 10 000 unbegrenzt 1500	– – – – –
Hund und Katze Vorfälle mit Haustieren.	–	inkl.
Kostenvorschuss bei Spitalaufenthalt im Ausland	5000	–
SOS-Schutz am Domizil Organisation der Behebung einer Gefahrensituation bei Abwesenheit zu Hause.	inkl.	–
Flugverspätung Der Anschlussflug wurde verpasst.	1000	–

Beschreibung der Versicherungsleistung	Versicherungssummen Maximale Leistungssummen in CHF	
	Single Trip Einzel	Single Trip Upgrade
Reisegepäck Das Reisegepäck wurde gestohlen oder geraubt, beschädigt oder verspätet ausgeliefert.	–	2000 pro Reise
Airline- und Leistungsträger-Insolvenz-Schutz Umbuchungskosten bei Insolvenz eines Leistungsträgers.	–	2000
Arzt- und Spitalkosten weltweit Ambulante Behandlung oder stationärer Aufenthalt in einem Spital im Ausland.	–	1 000 000
Vulkan- und Elementarereignisse Die Reise kann infolge eines Elementarereignisses nicht angetreten oder fortgesetzt werden.	–	2000

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) E920

- 1 Generelle Bestimmungen
- 2 Annullierungskosten
- 3 SOS-Schutz für Reisezwischenfälle
- 4 Flugverspätung
- 5 Reisegepäck
- 6 Airline- und Leistungsträger-Insolvenz-Schutz
- 7 Arzt- und Spitalkosten weltweit
- 8 Vulkan- und Elementarereignisse
- 9 Glossar

- 1 Generelle Bestimmungen
- 1.1 Versicherte Personen und Versicherungsnehmer
 - A Versichert sind die in der Police aufgeführten Personen.
 - B Versicherungsnehmer ist die natürliche oder juristische Person, die mit ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Die Versicherung ist gültig
 - a) wenn der Versicherungsnehmer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder Liechtenstein hat;
 - b) wenn der Versicherungsnehmer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Schweiz oder Liechtenstein hat, sofern die Versicherung höchstens vier Monate dauert. In diesem Falle muss sich der Versicherungsnehmer bei Abschluss der Versicherung in der Schweiz oder Liechtenstein befinden.
- B **Chronisch Kranke haben sich unmittelbar vor der Buchung einer Reiseleistung ihre Reisefähigkeit in einem dann auszustellenden Arztzeugnis bestätigen zu lassen.**

1.2 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse,

- a) die bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reiseleistung bereits eingetreten sind oder erkennbar waren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen bei Verschlimmerung chronischer Krankheiten;
- b) die entstehen im Zusammenhang mit Krankheiten und Unfällen, welche nicht zum Zeitpunkt des Auftretens unmittelbar von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses belegt worden sind oder Arztzeugnisse, welche lediglich durch eine telefonische Konsultation erwirkt wurden;
- c) bei welchen der Gutachter (Experte, Arzt usw.), der Feststellungen über das Schadenereignis trifft, direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt oder verschwägert ist;
- d) die eine Folge kriegerischer Ereignisse sind oder auf Terrorismus zurückzuführen sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen beim SOS-Schutz (Details siehe Ziff. 3.2 A f);
- e) die im Zusammenhang mit Entführungen stehen;
- f) die eine Folge behördlicher Anordnungen sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen bei Vulkan- und Elementarereignissen (Ziff. 8.2 und Ziff. 8.3);
- g) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
 - Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
 - Wettkämpfen oder Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart,
 - Trekkingreisen oder Bergtouren ab einer Schlafhöhe von über 4000 m ü. M.,
 - Expeditionen,
 - gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt, massgebend sind die geltenden SUVA-Klassifizierungen;
- h) die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeugs oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen und gültigen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- i) die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind;
- k) verursacht durch den Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln;
- l) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder des Versuchs dazu entstehen;
- m) welche die versicherte Person im Zusammenhang mit Selbstmord, Selbstverstümmelung und dem Versuch dazu herbeiführt;
- n) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen;
- o) infolge einer Pandemie. Ausgenommen ist die eigene Erkrankung und die eigene Isolation/Quarantäne bei Infektion (Ziff. 2.2 A a und 3.2 A a).

1.3 Ansprüche gegenüber Dritten

A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen an ERV abzutreten.

B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung anwendbar.

C Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

1.4 Weitere Bestimmungen

- A Die Ansprüche verjähren nach Eintritt eines Schadenfalles nach 5 Jahren.
- B Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz von ERV, Basel, zur Verfügung.
- C Von ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- D Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.

E Bei der Beurteilung, ob eine Reise in ein Land wegen Streiks, Unruhen, Krieg, Terroranschlägen, Epidemien usw. zumutbar ist oder nicht, sind grundsätzlich die geltenden Empfehlungen der schweizerischen Behörden massgebend. Es sind dies in erster Linie das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) sowie das Bundesamt für Gesundheit (BAG).

F Für Versicherungsabschlüsse nach Antritt der Reiseleistung gilt eine Karentzfrist von 24 Stunden für sämtliche Leistungen.

G ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.

H Mit der Schadenzahlung durch ERV tritt der Versicherungsnehmer seine Forderung aus dem Versicherungsvertrag pauschal und automatisch an ERV ab.

I ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

1.5 Pflichten im Schadenfall

Informationen zum Vorgehen im Schadenfall finden Sie auf www.erv.ch/vorgehen.

A Wenden Sie sich

- im Schadenfall an den Schadendienst von ERV, Postfach, CH-4002 Basel, www.erv.ch/schaden, Telefon +41 58 275 27 27, schaden@erv.ch,
- im Notfall an die Alarmzentrale mit 24-Stunden-Service, entweder über die Nummer +41 848 801 803 oder über die Gratisnummer +800 8001 8003. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung. Die Alarmzentrale berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe.

B Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.

C Dem Versicherer

- sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
- sind die notwendigen Dokumente einzureichen und
- ist eine Zahlungsverbindung (IBAN des Bank- oder Postkontos) anzugeben.

D Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen; dieser ist über die Reisepläne zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.

E Alle Dokumente im Original und beschädigte Gegenstände sind aufzubewahren und auf Verlangen von ERV zur Verfügung zu stellen.

1.6 Schuldhafte Verletzung der Pflichten im Schadenfall

A Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässem Verhalten vermindert hätte.

B Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst und

- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
- Tatsachen verschwiegen werden oder
- die verlangten Pflichten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden.

2 Annullierungskosten

2.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss der Versicherung und endet mit dem Antritt der versicherten Reiseleistung (Check-in, Besteigen des gebuchten Transportmittels usw.).

2.2 Versicherte Ereignisse

- A ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung nicht antreten kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reiseleistung eingetreten ist:
- a) unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
 - einer versicherten Person,
 - einer mitreisenden Person,
 - einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahesteht,
 - des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist,
 - eines Haustieres (Hund oder Katze) einer versicherten Person, sofern die Produktvariante Single Trip Upgrade abgeschlossen wurde. Die Leistungen für Hund oder Katze sind auf CHF 5000.– begrenzt. Die gewerbliche Tierhaltung ist ausgeschlossen;
 - b) Streik (vorbehalten aktive Beteiligung) auf der geplanten Reiseroute im Ausland. Unruhen aller Art, Epidemien oder Elementarereignisse an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden und/oder eine offizielle Reisewarnung der schweizerischen Behörden für die Reisedestination besteht;
 - c) schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
 - d) Ausfall oder Verspätung – beides infolge technischen Defekts oder Personenunfalls – des zu benützenden öffentlichen Transportmittels (inkl. Fahrleitungen, Schienenmaterial, Elektronik und Steuerung, abschliessende Aufzählung) oder Taxis zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) im Wohnstaat. Gleches gilt für deswegen blockierte, nachfolgende Schienenfahrzeuge;
 - e) Ausfall (Fahruntüchtigkeit) infolge Unfalls oder Panne (exkl. Benzin-, Diesel-, Akku- und Schlüsselpannen) des zu benützenden Privatfahrzeugs zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) im Wohnstaat;
 - f) wenn innerhalb der letzten 30 Tage vor der Abreise
 - die versicherte Person unvorhersehbar bei einem neuen Arbeitgeber eine neue dauerhafte Arbeitsstelle im Angestelltenverhältnis antritt (Beförderungen usw. sind ausgeschlossen) oder
 - der Arbeitsvertrag der versicherten Person ohne ihr eigenes Verschulden von ihrem Arbeitgeber gekündigt wird.

In diesem Fall sind die Leistungen gemäss Ziff. 2.3 B auf maximal CHF 10 000.– pro Ereignis und Person bzw. bei mehreren versicherten Personen CHF 20 000.– pro Buchung begrenzt;

g) Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte: Die Leistungen gemäss Ziff. 2.3 B sind auf maximal CHF 10 000.– pro Ereignis und Person bzw. bei mehreren versicherten Personen CHF 20 000.– pro Buchung begrenzt.

h) Schwangerschaft einer versicherten Person, wenn das Datum der Rückreise über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn für die Reisedestination eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt, oder wenn für die Reisedestination eine offizielle Reisewarnung für Schwangere besteht. In diesem Fall sind die Leistungen auf die maximale Versicherungssumme begrenzt.

B Ist die Person, welche die Annulierung durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn die versicherte Person die Reiseleistung allein antreten müsste.

C Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reiseleistung bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reiseleistung infrage gestellt erscheint, so zahlt ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reiseleistung wegen unvorhersehbarer, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 1.1 B).

2.3 Versicherte Leistungen

A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annulierung der Reiseleistung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.

B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV die effektiv entstehenden Annullierungskosten (exkl. Sicherheits- und Flughafentaxen). Gesamthaft ist diese Leistung durch den Reiseleistungspreis bzw. die versicherte Summe begrenzt. Unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sind nicht versichert.

Die Leistungen für Annullierungskosten aus allen bei ERV laufenden Versicherungen sind auf maximal CHF 30'000 pro Ereignis und Person bzw. auf CHF 60'000 pro Ereignis und Familie begrenzt.

C ERV vergütet die Mehrkosten für den verspäteten Reiseantritt, wenn die Reiseleistung infolge des versicherten Ereignisses nicht zur vorgesehenen Zeit angetreten werden kann; diese Leistung ist auf den Reiseleistungspreis bzw. auf den maximalen Betrag von CHF 3000.– pro Person begrenzt. Werden Mehrkosten geltend gemacht, entfällt der Anspruch auf Annullierungskosten gemäss Ziff. 2.3 B.

2.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung absagt oder aus objektiven Gründen hätte absagen müssen, dies gilt insbesondere für Pauschalreisen;
- b) wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reiseleistung bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war;
- c) wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind;
- d) bei Annullierung bezüglich Ziff. 2.2 A a) ohne medizinische Indikation oder wenn das Arztzeugnis nicht zum Zeitpunkt der erstmöglichen Feststellung der Reiseunfähigkeit ausgestellt wurde oder lediglich durch eine telefonische Konsultation erwirkt wurde;
- e) wenn eine Annullierung infolge eines psychischen oder psychosomatischen Leidens
 - nicht durch die Feststellung und in einem am Tag der Annullierung ausgestellten Attest eines psychiatrischen Facharztes begründet werden kann und
 - von Personen im Angestelltenverhältnis nicht zusätzlich durch das Beibringen einer 100%-Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers während der Dauer der ärztlich attestierte Reiseunfähigkeit begründet werden kann;
- f) bei mangelhafter Wartung des Privatfahrzeuges oder wenn bei Reiseantritt oder Reisefortsetzung bereits Mängel am Fahrzeug bestanden haben oder erkennbar waren;
- g) wenn das Ereignis auf unsachgemäss Reparatur, Selbstreparatur oder unzulässige Veränderung (z.B. Tuning) des Privatfahrzeuges zurückzuführen ist.

3 SOS-Schutz

3.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz ist weltweit während der Dauer der gebuchten Reiseleistung gültig (maximal 92 Tage).

3.2 Versicherte Ereignisse

A ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss infolge eines der nachgenannten Ereignisse:

- a) unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
 - einer versicherten Person,
 - einer mitreisenden Person,
 - einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahesteht,
 - des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;

- eines Haustieres (Hund oder Katze) einer versicherten Person, sofern die Produktvariante Single Trip Upgrade abgeschlossen wurde. Die Leistungen für Hund oder Katze sind auf CHF 2000.– begrenzt. Die gewerbliche Tierhaltung ist ausgeschlossen.
- b) Streik (vorbehalten aktive Beteiligung) auf der geplanten Reiseroute im Ausland. Unruhen aller Art, Epidemien oder Elementarereignisse an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden und deshalb die Fortsetzung der Reise oder des Aufenthaltes verunmöglichen oder unzumutbar machen;
- c) schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
- d) Ausfall eines gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittels (inkl. Fahrleitungen, Schienenmaterial, Elektronik und Steuerung, abschliessende Aufzählung) infolge technischen Defekts oder Personenunfalls dessen, sofern deswegen die programmgemäss Fortsetzung der Reiseleistung nicht gewährleistet ist. Gleichermaßen gilt für deswegen blockierte, nachfolgende Schienenfahrzeuge. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall;
- e) Ausfall (Fahruntüchtigkeit) infolge Unfalls oder Panne (exkl. Benzin-, Diesel-, Akku- und Schlüsselpannen) des zu benützenden Privatfahrzeugs, sofern deswegen die programmgemäss Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist;
- f) kriegerische Ereignisse oder Terroranschläge während 14 Tagen nach deren erstmaligem Auftreten, sofern die versicherte Person davon im Ausland überrascht wird;
- g) Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte: Nur die Leistungen gemäss Ziff. 3.3 B h) sind versichert.

B Ist die Person, welche den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reiseleistung durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn Letztere die Reise allein fortsetzen müsste.

C Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reiseleistung bei Abschluss der Versicherung bzw. bei Buchung oder vor Antritt der Reiseleistung infrage gestellt erscheint, so zahlt ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reiseleistung wegen unvorhersehbarer, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit unterbrochen, abgebrochen oder verlängert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 1.1 B).

3.3 Versicherte Leistungen

A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reiseleistung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.

B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV

- die Kosten
 - für die Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital,
 - eines medizinisch betreuten Nottransports in das für die Behandlung geeignete Spital am Wohnort der versicherten Person.

Es entscheiden allein die Ärzte von ERV über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen;

b) die Kosten einer notwendigen Such- und Bergungsaktion, wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder geborgen werden muss. Die maximalen Leistungen sind der Übersichtstabelle in diesen AVB zu entnehmen.

c) die Organisation und die Kosten für die behördlich verfügten Formalitäten, wenn eine versicherte Person auf der Reise stirbt. Zudem übernimmt ERV die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person;

d) die Kosten der temporären Rückkehr an den Wohnort bis CHF 3000.– pro Person (Hin- und Rückreise für maximal 2 versicherte Personen), sofern eine im Voraus befristete Aufenthaltsdauer mit Rückreise gebucht wurde;

e) die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise, und zwar auf der Basis 1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug;

- f) einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis CHF 5000.– pro Person, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert werden muss (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort);
 - g) die anteilmässigen Kosten der nicht benützten Reiseleistung (exkl. Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise); diese Leistung ist auf den Reiseleistungspreis bzw. die in der Police festgehaltene Annullierungskosten-Versicherungssumme begrenzt und beträgt maximal CHF 10 000.– pro Person bzw. bei mehreren versicherten Personen CHF 20 000.– pro Buchung. Keine Rückerstattung erfolgt für nicht benützte Unterkunftsleistungen, wenn ERV die Kosten einer Ersatzunterkunft übernimmt.
 - h) entweder die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten für die Gespräche mit der Alarmzentrale (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von CHF 1500.– pro Person
 - oder bei Benützung eines Mietwagens bis CHF 1500.–, gleichgültig, wie viele Personen den Mietwagen benützen;
 - i) die Reisespesen (Economy-Flugklasse/Mittelklassehotel) bis CHF 5000.– pro Person für 2 dem Versicherten sehr nahestehende Personen an sein Krankenbett, wenn er länger als 7 Tage in einem Spital im Ausland verbleiben muss;
 - k) die Organisation der Sperrung von Mobiltelefonen, Kredit- und Kundenkarten, nicht jedoch die daraus entstehenden Kosten.
- C SOS-Schutz am Domizil: Die versicherte Person kann über die Alarmzentrale (24-Stunden-Service), entweder über die Nummer +41 848 801 803 oder über die Gratisnummer +800 8001 8003, den gewünschten Beistand organisieren lassen, wenn sie sich während einer Abwesenheit plötzlich einer besonderen Gefahren- oder Notsituation zu Hause bewusst wird (z.B. unverschlossene Türen/Fenster, eingeschalteter Elektroherd, nicht versorgtes Haustier). ERV übernimmt in solchen Fällen die Kosten für die Organisation des Beistandes, nicht jedoch die Kosten für die Behebung der Gefahren- oder der Notsituation.
- D Der Entscheid über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt der oben genannten versicherten Leistungen obliegt ERV.

3.4 Ausschlüsse

- A Die versicherte Person ist verpflichtet, die oben genannten Leistungen für den SOS-Schutz über die Alarmzentrale in Anspruch zu nehmen und diese vorgängig durch die Alarmzentrale oder ERV genehmigen zu lassen. Ansonsten sind die Leistungen auf maximal CHF 400.– pro Person und Ereignis begrenzt.
- B Leistungen sind ausgeschlossen:
 - a) wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung ändert oder abbricht bzw. aus objektiven Gründen hätte ändern oder abbrechen müssen, dies gilt insbesondere für Pauschalreisen;
 - b) bei Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung bezüglich Ziff. 3.2 A a) ohne medizinische Indikation (z.B. bei adäquater medizinischer Versorgung vor Ort) und wenn kein Arzt an Ort und Stelle konsultiert wurde;
 - c) wenn das Leiden, welches Anlass zu Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn bzw. bei Buchung oder vor Antritt der Reise bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war;
 - d) bei mangelhafter Wartung des Fahrzeuges oder wenn bei Reiseantritt oder Reisefortsetzung bereits Mängel am Fahrzeug bestanden haben oder erkennbar waren;
 - e) wenn das Ereignis auf unsachgemässer Reparatur, Selbstreparatur oder unzulässige Veränderung (z.B. Tuning) zurückzuführen ist.

4 Flugverspätung (verpasster Anschlussflug)

4.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz ist weltweit mit Ausnahme des Wohnstaates während der Dauer der gebuchten Reiseleistung gültig (maximal 92 Tage).

4.2 Versichertes Ereignis und Leistung

Wird ein Luftverkehrsanschluss zwischen zwei Flügen wegen einer Verspätung von mindestens 3 Stunden durch das ausschliessliche Verschulden der ersten Fluggesellschaft verpasst, übernimmt ERV im Nachgang zu den Leistungen der Fluggesellschaft die zusätzlichen Kosten (Hotelkosten, Umbuchungskosten, Telefongebühren) zur Fortsetzung der Reise. Diese Leistung ist auf die versicherte Summe begrenzt und beträgt maximal CHF 1000.– pro Person.

4.3 Ausschlüsse

Die Leistungen sind ausgeschlossen, wenn die versicherte Person für die Verspätung verantwortlich ist.

5 Reisegepäck

Diese Deckung ist nur gültig, sofern die Produktvariante Single Trip Upgrade abgeschlossen wurde.

5.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, spezielle Bestimmungen (Verhaltenspflichten auf Reisen)

A Der Versicherungsschutz gilt während der Dauer der gebuchten Reiseleistung gültig (maximal 92 Tage).

B Wertvolle Gegenstände müssen, wenn sie nicht getragen oder benutzt werden,

• einem Beherbergungsbetrieb oder einer bewachten Garderobe zur Aufbewahrung übergeben werden oder

• in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss aufbewahrt werden, wobei Taschen aller Art, Beauty- und Attaché-Cases sowie Schmuckschatullen als Behältnis nicht genügen.

C Die Reisehinweise des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zum jeweiligen Reiseziel, insbesondere zur dortigen Kriminalität und zu den damit verbundenen Vorsichtsmassnahmen, müssen beachtet und befolgt werden.

5.2 Versicherte Gegenstände

A Versichert sind alle Gegenstände, welche die (im gleichen Haushalt wohnenden) versicherten Personen zum persönlichen Eigenbedarf auf die Reise mitnehmen.

B Für Sportgeräte, Rollstühle und Kinderwagen gilt der Versicherungsschutz ausschliesslich während des Transports mit öffentlichen Transportmitteln und solange sich diese Gegenstände in der Obhut der Transportanstalt befinden.

C Medizinisch notwendige Hilfsmittel sind jederzeit bei sich zu tragen. Ausgenommen davon sind Gegenstände, welche während des Transports mit öffentlichen Transportmitteln zwingend in die Obhut der Transportanstalt gegeben werden müssen.

5.3 Nicht versicherte Gegenstände

A Nicht versichert sind:

a) Bargeld, Fahrkarten, Wertpapiere, Software, Edelmetalle, Urkunden und Dokumente aller Art, Edelsteine und Perlen, Gegenstände für berufliche Zwecke, Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Musikinstrumente, Motorfahrzeuge, Anhänger, Boote, Surfbretter, Wohnwagen und Luftfahrzeuge, je samt Zubehör;

b) Gegenstände, die über eine besondere Versicherung gedeckt sind;

c) Medizinische Hilfsmittel, welche freiwillig in die Obhut der Transportanstalt für die Beförderung übergegeben wurden.

5.4 Versicherte Ereignisse

A Versichert sind:

• Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung,
• Beschädigung, Zerstörung,
• Endgültiger Verlust während der Beförderung durch ein öffentliches Transportmittel, sofern das Reisegepäck zur Beförderung in die Obhut der Transportgesellschaft übergeben wurde,

- verspätete Ablieferung von mindestens 6 Stunden durch ein öffentliches Transportmittel.
- B Versicherungsdeckung besteht, sofern das Ereignis innerhalb eines offiziellen Campingplatzes passierte.

5.5 Versicherte Leistungen

A ERV entschädigt:

- bei Totalschaden oder endgültigem Verlust versicherter Gegenstände deren Zeitwert. Als Zeitwert gilt der ursprüngliche Anschaffungspreis abzüglich einer Wertverminderung von mindestens 10% pro Jahr ab Kaufdatum, insgesamt jedoch höchstens 50%;
 - bei Teilschaden die Kosten der Reparatur, höchstens jedoch den Zeitwert;
 - für die Gesamtheit von wertvollen Gegenständen deren Zeitwert bzw. im Maximum 50% der Versicherungssumme;
 - Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen und Rollstühle deren Zeitwert bzw. im Maximum 20% der Versicherungssumme;
 - bei Diebstahl bzw. endgültigem Verlust von Reisepass, Identitätskarte, Führer-, Fahrzeug- und ähnlichen Ausweisen sowie von Schlüsseln die Wiederherstellungskosten;
 - bei Diebstahl bzw. endgültigem Verlust von Kreditkarten und Mobiltelefonen die Organisation (nicht aber die Kosten) der Sperrung;
 - bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch ein öffentliches Transportmittel die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen bis CHF 1000.– pro Person und maximal CHF 4000.– pro Reise bzw. pro Familie. Bei der Rückreise an den Wohnort besteht kein Anspruch auf Entschädigung;
- B Die Versicherungssumme begrenzt das Total aller Leistungen für Schäden, die sich während der Versicherungsdauer ereignen.
- C Die Leistungen für das Reisegepäck aus allen bei ERV laufenden Versicherungen sind pro Reise auf CHF 2000.– pro Einzelperson bzw. CHF 4000.– pro Familie begrenzt.

5.6 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- für Schäden infolge von Abnützung, Selbstverderb, Witterungseinflüssen, ungenügender oder mangelhafter Beschaffenheit oder Verpackung der Gegenstände;
- für Schäden infolge von Liegenlassen, Verlegen, Verlieren, Fallenlassen oder Selbstverschulden;
- für Gegenstände, die an einem jedermann zugänglichen Ort, ausserhalb des Einflussbereiches der versicherten Person, sei es auch nur für kurze Zeit, zurückgelassen werden;
- für Gegenstände, deren Verwahrung ihrem Wert nicht angemessen ist;
- wenn Gegenstände aus einem nicht abgeschlossen bzw. nicht verschlossenen Fahrzeug, Boot, oder Zelt gestohlen wurden und/oder keine Einbruchsspuren erkennbar sind;
- für wertvolle Gegenstände, die in einem Fahrzeug, Boot oder Zelt zurückgelassen werden oder in die Obhut einer Transportanstalt zur Beförderung übergeben werden;
- für Gegenstände, die auf oder in Fahrzeugen, Booten oder Zelten während der Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr) zurückgelassen werden.

6 Arzt- und Spitalkosten weltweit

Diese Deckung ist nur gültig, sofern die Produktvariante Single Trip Upgrade abgeschlossen wurde.

6.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

A Die Versicherung hat ausschliesslich Gültigkeit für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben und den 80. Geburtstag noch nicht erreicht haben.

B Der Versicherungsschutz gilt weltweit mit Ausnahme der Schweiz während Dauer der gebuchten Reiseleistung (max. 92 Tage).

C Die versicherte Person muss sich auf Verlangen von ERV und auf die Kosten der versicherten Person jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt unterziehen.

6.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

A Die maximalen Leistungen pro Person sind der Übersichtstabelle in diesen AVB zu entnehmen. Bei Krankheit oder Unfall übernimmt ERV die im Ausland entstandenen Kosten wie folgt:

- a) medizinisch notwendige Heilungsmassnahmen (inkl. Heilmitteln), die von einem patentierten Arzt/Chiropraktiker angeordnet bzw. durchgeführt werden;
- b) ärztlich angeordnete Spitalaufenthalte (inkl. Verpflegungskosten) und Dienste von diplomiertem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen;
- c) erstmalige Anschaffung, Miete, Ersatz oder Reparatur medizinischer Hilfsmittel wie Prothesen, Brillen, Hörapparate, sofern diese die Folge eines Unfalls und ärztlich angeordnet sind;
- d) medizinisch notwendige Rettungs- und Transportkosten bis ins nächstgelegene für die Behandlung geeignete Spital, im Maximum 10% der Versicherungssumme.

B ERV vergütet die Kosten nach regional gültigem Krankenkassentarif bei ambulanter Behandlung bzw. bei stationärem Aufenthalt in der allgemeinen Abteilung im Spital.

C Diese Leistungen werden bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern das versicherte Ereignis (Krankheit oder Unfall) während der Versicherungsperiode eingetreten ist.

D Sämtliche Leistungen werden im Nachgang zu den Leistungen der gesetzlichen schweizerischen Sozialversicherungen (KVG, UVG) und unter Berücksichtigung der Leistungen von allfälligen anderen Zusatzversicherungen erbracht.

6.3 Kostengutsprache

Bei kostenintensiven Behandlungen erteilt ERV Kostengutsprachen (direkt ans Spital) im Rahmen dieser Versicherung und im Nachgang zu den gesetzlichen schweizerischen Sozialversicherungen (KVG, UVG) und unter Berücksichtigung der Leistungen von allfälligen anderen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Spital. Für ambulante Behandlungen (Arzt-, Arznei- und Apothekerkosten) erteilt ERV keine Kostengutsprachen.

6.4 Nicht versicherte Unfälle

Nicht versichert sind:

- a) Unfälle im ausländischen Militärdienst;
- b) Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit;
- c) Unfälle beim Fallschirmspringen oder beim Pilotieren von Flugzeugen oder Fluggeräten;
- d) Unfälle, welche die versicherte Person als Passagier eines Luftfahrzeuges erleidet.

6.5 Nicht versicherte Krankheiten

Nicht versichert sind:

- a) allgemeine Kontrolluntersuchungen und Routinekontrollen;
- b) bei Beginn der Versicherung bestehende Symptome, Krankheiten, deren Folgen und Komplikationen;
- c) Erkrankungen als Folge prophylaktischer, diagnostischer oder therapeutischer ärztlicher Massnahmen (z.B. Impfungen, Bestrahlungen), soweit sie nicht durch eine versicherte Krankheit bedingt sind;
- d) Zahn- und Kiefererkrankungen;
- e) die Folgen empfängnisverhütender oder abtreibender Massnahmen;
- f) Schwangerschaft und Geburt sowie deren Komplikationen;
- g) Ermüdungs- und Erschöpfungszustände, nervöse, psychische und psychosomatische Störungen.

6.6 Weitere Ausschlüsse

- a) Leistungen für bestehende Krankheiten und Unfälle (inkl. Symptome, deren Folgen oder Komplikationen) – die bereits bei Beginn der Versicherung oder Antritt der Reise bestanden oder welche von einem Arzt anlässlich einer Untersuchung – hypothetisch – hätten diagnostiziert werden können. Ausnahme ist eine unvorhersehbare akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes aufgrund eines chronischen Leidens;
- b) Selbstbehalte oder Franchisen der schweizerischen Sozialversicherungen;
- c) Ereignisse und Leistungen, welche auf Epidemien und Pandemien zurückzuführen sind;
- d) Teilnahme an Streiks, Unruhen oder Demonstrationen aller Art;

- e) Leistungen für Behandlung oder Pflege im Ausland, wenn sich die versicherte Person zu diesem Zweck ins Ausland begeben hat;
- f) Behandlungen, die nicht nach wissenschaftlich nachweisbaren Methoden wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich durchgeführt werden (Art. 32 und 33 KVG);
- g) von anderen Versicherungen vorgenommene Leistungskürzungen.

7 Airline- und Leistungsträger-Insolvenz-Schutz

Diese Deckung ist nur gültig, sofern die Produktvariante Single Trip Upgrade abgeschlossen wurde.

7.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung gilt für alle Buchungen von (Aufzählung abschliessend): Linienflügen, Kreuzfahrt- und Fährschiffen, Bahnhöfen, Mietwagen, Reiseführern, Hotels, Ferienwohnungen, Taxis, Sportanlagen, Sportanlässen und Sportgeräten (nachstehend «Leistungsträger» genannt). Sie beginnt mit der vollständigen Bezahlung der Reiseleistung, frühestens jedoch mit dem Abschluss der Versicherung, und bleibt bis zur Beendigung derselben Reiseleistung bestehen.

7.2 Versicherte Ereignisse

ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung infolge einer Insolvenz des Leistungsträgers nicht antreten oder fortsetzen kann. Als Leistungsträger-Insolvenz wird die Zahlungsunfähigkeit, die Hinterlegung der Bilanz, der Konkurs oder die Einstellung des Betriebes aus finanziellen Gründen eines Leistungsträgers bezeichnet, ungeachtet der Dauer dieses Umstandes.

7.3 Versicherte Leistungen

A Kann eine versicherte Person ihre Reiseleistung nicht antreten, übernimmt ERV die Organisation und die Kosten der Umbuchung auf einen anderen Leistungsträger bis zur Höhe der ursprünglich beim konkursiten Leistungsträger gebuchten und bezahlten Leistungen, jedoch exkl. Bearbeitungsgebühr und Taxen, bis zur versicherten Summe, im Maximum CHF 2000.– pro Person.

B Im Schadenfall während der Reise übernimmt ERV die Kosten der Rückreise/Weiterreise der versicherten Person. Für die Rückreise aus umliegenden Ländern beschränkt sich der Anspruch auf ein Bahnbillett 1. Klasse, sofern die Rückreise mit der Bahn laut Fahrplan weniger als 6 Stunden bis zum Heimatflughafen beträgt. Bei längeren Reisen besteht ein Anspruch auf einen Rückflug in der Economy-Flugklasse bis zum gebuchten Heimflughafen. Die Leistungen sind auf die versicherte Summe begrenzt und betragen maximal CHF 2000.– pro Person. Betrifft das versicherte Ereignis während der Reise nicht die Heimreise, sondern eine Weiterreise/eine Zwischenetappe zu einer weiteren Destination, so übernimmt ERV auf Wunsch der versicherten Person die Kosten für die einmalige Weiterreise/die Zwischenetappe, sofern diese jene einer direkten Heimreise nicht übersteigen. Wird die Weiterreise gewählt, entfällt die Leistung für die Heimreise. Eine Leistung kann nur einmal pro Reise in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob die direkte Rückreise oder die Weiterreise gewählt wird.

C Wenn mehrere versicherte Personen von ein und demselben versicherten Ereignis betroffen sind, sind die von ERV zu zahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von 1 Mio. CHF beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so werden die Leistungen proportional aufgeteilt.

7.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) wenn die Buchung der Reiseleistung nach der Ankündigung der ersten Zahlungsunfähigkeit des Leistungsträgers getätigt worden ist;
- b) wenn der Reiseveranstalter, ERV oder die Alarmzentrale nicht vorgängig zu den oben genannten Leistungen für den Insolvenz-Schutz die Zustimmung erteilt haben;
- c) für über Drittveranstalter gebuchte Flüge (Pauschalarrangement und Charter);
- d) für den Konkurs des mit der Organisation der Reiseleistung beauftragten Reiseveranstalters oder Reisevermittlers.

8 Vulkan- und Elementarereignisse

Diese Deckung ist nur gültig, sofern die Produktvariante Single Trip Upgrade abgeschlossen wurde.

8.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung tritt mit der vollständigen Bezahlung der Reiseleistung - frühestens jedoch mit dem Abschluss der Versicherung - in Kraft. Der Versicherungsschutz ist ungeachtet des Buchungsdatums während der letzten 28 Tage vor der Abreise bis zur Beendigung der gebuchten Reiseleistung gültig.

8.2 Versicherte Ereignisse

ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung infolge eines Elementarereignisses nicht antreten oder fortsetzen kann, sofern dieses nach Abschluss der Versicherung eingetreten ist.

8.3 Versicherte Leistungen

A Die gesamten Leistungen von ERV sind auf die versicherte Summe begrenzt und betragen maximal CHF 2000.– pro Ereignis und Person.

B Kann eine versicherte Person ihre Reiseleistung nicht antreten, übernimmt ERV

• entweder die Organisation und die Kosten der Umbuchung

• oder die effektiv entstehenden Annullierungskosten (jeweils exkl. Bearbeitungsgebühren und Taxen).

C Im Schadenfall während der Reise übernimmt ERV

• entweder die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise, und zwar auf der Basis 1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug,

• oder die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und

Kommunikationskosten (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von maximal CHF 1500.– pro Person.

D Wenn mehrere versicherte Personen von ein und demselben versicherten Ereignis betroffen sind, sind die von ERV zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von 1 Mio. CHF beschränkt.

Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so werden die Leistungen proportional aufgeteilt.

8.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen, wenn der Reiseveranstalter, ERV oder die Alarmzentrale nicht vorgängig zu den oben genannten Leistungen bei Vulkan- und Elementarereignissen die Zustimmung erteilt haben.

9 Glossar

A Annulationskosten

Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

Ausland

Als Ausland gelten nicht die Schweiz und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

B Behördliche Anordnung

Unter behördlicher Anordnung ist jede Weisung und Verfügung seitens einer offiziellen Behörde im In- und Ausland zu verstehen (Haft, Ein- oder Ausreisesperren, Schliessung der Grenzen und/oder des Luftraums, grossflächige generell angeordnete Quarantäne z.B. bei Ankunft an der Reisedestination oder Rückreise in den Wohnstaat). Sie hat einen verpflichtenden Charakter.

- B **Beraubung**
Diebstahl unter Anwendung oder Androhung von Gewalt.
- E **Elementarereignis**
Plötzliches, unvorhersehbares Naturereignis, welches Katastrophencharakter aufweist. Das schadenstiftende Ereignis wird dabei durch geologische oder meteorologische Vorgänge ausgelöst.
- Epidemie
Eine Epidemie ist eine im überdurchschnittlichen Maße örtlich und zeitlich begrenzt auftretende Krankheit.
- Europa
Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und Kanarischen Inseln, die Azoren, Madeira, Spitzbergen sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden der Gebirgskamm des Ural sowie die Staaten Aserbaidschan, Armenien und Georgien, welche ebenfalls zum Geltungsbereich Europa zählen.
- Expedition
Eine Expedition ist eine mehrtägige wissenschaftliche Entdeckungs- oder Forschungsreise in eine entlegene und unerschlossene Region oder eine Bergtour ab einem Basislager hin zu Höhen über 7000 M ü. M. Dazu zählen auch Touren im extrem abgeschiedenen Flachland wie an den beiden Polen oder beispielsweise in der Wüste Gobi, der Sahara, dem Urwald im Amazonasgebiet oder Grönland sowie die Erforschung spezifischer Höhlensysteme.
- Extremsport
Ausüben aussergewöhnlicher sportlicher Disziplinen, wobei der Betreffende höchsten physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt ist. Massgebend sind unter anderem die geltenden Suva-Klassifizierungen.
- F **Familie/Mehrpersonen**
Als Familie und Mehrpersonen gelten die im gemeinsamen Haushalt und in einer Ehe, Partnerschaft oder im Konkubinat lebenden Personen inkl. Eltern, Grosseltern und Kinder. Ihre nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder sowie minderjährige Ferien- und Pflegekinder zählen auch zur Familie. Einer Familie gleichgestellt sind 2 mit ihren allfälligen Kindern in Wohngemeinschaft lebenden Personen.
- G **Grobe Fahrlässigkeit**
Grob fahrlässig handelt, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt.
- I **Isolation/Quarantäne**
Isolation oder Quarantäne sind Massnahmen, um Infektionsketten zu unterbrechen und so die Weiterverbreitung einer Infektionskrankheit einzudämmen.
- Krankheit
Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

M Medizinische Hilfsmittel

Als medizinische Hilfsmittel gelten alle zwingend notwendigen Gegenstände, die für die Behandlung oder Untersuchung dienen (Rollstühle, Prothesen, Atemtherapiegeräte, rezeptpflichtige Medikamente, Sehbrillen, Kontaktlinsen, usw.).

O Öffentliche Transportmittel/Luftfahrzeuge

Öffentliche Transportmittel/Luftfahrzeuge sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen und Taxis.

P Pandemie

Unter einer Pandemie versteht man die länderübergreifende, globale Verbreitung einer Epidemie

R Reiseleistung

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiff-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum Aufenthaltsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobil, eines Hausbootes oder das Chartern einer Jacht.

S Schweiz

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Sportgeräte

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die zum Ausüben einer Sportart benötigt werden (Fahrräder sowie E-Bikes, Skis, Snowboards, Jagdgewehre, Tauch- und Golfausrüstungen, Rackets, Stand-Up-Paddle-Boards usw.), einschliesslich Zubehör.

T Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder die Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen davon zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

U Unfall

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Unruhen aller Art

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.

V Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die in der Police oder im Zahlungsbeleg namentlich genannten Personen oder der in der Police beschriebene Personenkreis. Sie erhalten Versicherungsschutz und können gleichzeitig Versicherungsnehmer sein.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

W Wertvolle Gegenstände

Als wertvolle Gegenstände gelten u.a. Schmuck mit oder aus Edelmetall, Uhren, Notebooks/Laptops jeweils samt Zubehör, Hardware, Foto-, Film- sowie Tonausrüstungen jeweils samt Zubehör. Weiter gelten alle Gegenstände als wertvoll, welche einen Neuwert von über CHF 2000.– aufweisen.

Wohnort/Wohnstaat

Wohnstaat ist das Land, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.

Single Trip



Informationsblatt zum Versicherungsprodukt

Unternehmen:
**Europäische Reiseversicherung ERV,
Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische
Versicherungsgesellschaft AG, Schweiz**

Produkt:
Single Trip

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungspolicy und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Einzelpersonen Reiseversicherung für eine Reise bestehend aus Annulationskosten- und SOS-Schutz- (Assistance) Leistungen.

 **Welche Ereignisse sind versichert?**

- ✓ unvorhersehbare schwere Krankheit
- ✓ schwere Verletzung
- ✓ Schwangerschaft >24 SSW. inkl. Komplikationen
- ✓ Tod
- ✓ Streik, Unruhen aller Art, Quarantäne, Epidemien oder Elementarereignisse an der Reisedestination
- ✓ unverschuldeter Stellenverlust 30 Tage vor der Abreise
- ✓ schwere Beeinträchtigung des Eigentums am Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden

Welche Leistungen sind versichert?

- ✓ Annulationskosten bis max. CHF 10'000.-*
- ✓ SOS-Schutz Leistungen
 - Assistance & Rückführung unlimitiert
 - Such- und Bergungsaktionen bis max. CHF 10'000.-
 - Kostenvorschuss bei Spitalaufenthalt im Ausland bis max. CHF 5'000.-
- ✓ Mehrkosten zur Fortsetzung der Reise bis max. 1'500.- / Person resp. Mietfahrzeugkosten bis CHF 1'500.-
- ✓ Reisespesen von zwei nahestehenden Personen ans Krankenbett im Ausland, bei Hospitalisierung über 7 Tage. Max. 5'000.-/Person.

*Die maximal versicherten Annulationskosten richten sich nach der **in der Police ausgewiesene Versicherungssumme**.

Massgebend sind in jedem Fall die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

 **Was ist nicht versichert?**

Die wesentlichen, nicht versicherten Ereignisse und Leistungen sind die folgenden:

- ✗ die bei Abschluss der Versicherung oder Buchung der Reiseleistung bereits eingetreten sind oder erkennbar waren.
- ✗ die entstehen im Zusammenhang mit Krankheiten oder Unfällen, welche nicht zum Zeitpunkt des Auftretens von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses belegt worden sind.
- ✗ Wenn im Notfall die Notrufzentrale oder die ERV nicht vorgängig zu den zu erbringenden Leistungen die Zustimmung erteilt hat.
- ✗ die entstehen, anlässlich der Teilnahme an Wettkämpfen oder wissenschaftlichen Expeditionen.
- ✗ welche Folge einer Pandemie sind.

 **Gibt es Deckungsbeschränkungen?**

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B.:

- ! Vorsätzlich herbeigeführte Schäden.
- ! Schäden infolge gewagten Handlungen, wobei man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt.
- ! Ist die Person, welche die Annulation durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn die versicherte Person die Reiseleistung allein antreten müsste.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie sind weltweit versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen für Sie unter anderem folgende Pflichten, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Chronisch Kranke haben sich unmittelbar vor der Buchung einer Reiseleistung ihre Reisefähigkeit in einem dann auszustellenden Arztzeugnis bestätigen zu lassen.
- Die Ihnen in Rechnung gestellten Versicherungsprämien müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Melden Sie uns unverzüglich jeden SOS-Schutz Versicherungsfall und kontaktieren Sie im **Notfall** unsere ALARMZENTRALE unter der Nummer **+41 848 801 803**.
- Im Versicherungsfall sind Sie verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgetreue Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen; dieser ist über die Reisepläne zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberchtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber uns zu entbinden.



Wann und wie zahle ich?

Die Prämie muss dem Rechnungssteller entweder bar, online per E-Banking oder per Bank- oder Postüberweisung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung beglichen werden. Bei online Abschlüssen ist die Versicherungsprämie sofort per Kreditkarte zu begleichen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Den genauen Beginn Ihres Versicherungsschutzes können Sie Ihrer Versicherungspolice entnehmen. Der Versicherungsschutz endet nach der Reise (maximal 92 Tage). Voraussetzung ist, dass Sie die Prämie rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsschutz endet nach der Reise (maximal 92 Tage) automatisch. Die Versicherung muss deshalb nicht gekündigt werden.